**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 51

**Artikel:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95403

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

mit 2 Widerlagern und 9 steinernen Flußpfeilern, die hölzerne beschotterte Brückenbahn liegt hoch über dem Fluß.

2) Die Tutscheniza, ein starker Bach, der oberhalb Plewna in einer engen, von steilen Felswänden begrenzten Schlucht fließt; das Thal erweitert sich um und unterhalb der Stadt bedeutend und bildet eine 1—1,5 Kilometer breite Niederung.

3) Der Griviza-Bach, welcher von Osten her der Chaussee von Bulgareni entlang in sanft ansteigender Mulde fließt und unterhalb Plewna von der Tutscheniza aufgenommen wird, derselbe treibt eine Anzahl kleinerer Mühlen.

Die Brücken über diese Gewässer sind meistens baufällig und gefährlich. Die ganze Umgebung von Plewna kann in 4 Abschnitte getheilt werden, nämlich:

a) Der nördliche Abschnitt, nördlich des Griviza-Baches und des untern Laufes der Tutscheniza. Die Höhen dieses Abschnittes fallen am rechten Vid-Ufer steil gegen den Flußrand und ebenso gegen die flache Thalsohle unterhalb Plewna ab, östlich gegen das Dorf Griviza hin verlaufen sie etwas sanfter geneigt. Die Schlucht von Bukowa trennt dieselben in einen östlichen und westlichen Theil, der erstere zwischen der genannten Schlucht und der Chaussee nach Bulgareni bildet den hohen Kamm der Grivizastellung, der letztere zwischen Bukowa und dem Vidfluß die Stellung von Opanets.

b) Der mittlere Abschnitt zwischen dem Grivizabach und der Schlucht von Tutscheniza. — Die Höhen dieses Abschnittes sind von der Tutscheniza aus in östlicher Richtung durch eine Mulde getrennt, jenseits welcher sich die Radisewo-Stellung dominirend erhebt, zwischen derselben und der Stadt liegen die Hügel der türkischen Stellung. Die Tutschenizaschlucht westlich bildet einen ungangbaren Terrain-Abschnitt.

c) Der südliche Abschnitt zwischen der erwähnten Schlucht und dem Vidfluß. Diese Hochfläche zerfällt in eine Anzahl von Kuppen, von denen diejenigen östlich längs der Straße nach Lowatz von den russischen Angriffsarbeiten und näher der Stadt von den türkischen sogen. Scobeleff-Redouten gekrönt sind. Gegen Süden ist dieselbe durch eine Thalmulde begrenzt, fällt westlich steil gegen das Vid-Ufer von Oltschages bis zur Vid-Brücke, sanfter in der Richtung gegen die Stadt zu ab und eignet sich vermöge ihrer großen Tiefe, die von außen nicht überhöht ist, vorzüglich als sogen. türkische Reservestellung.

d) Der westliche Abschnitt auf dem linken Ufer des Vidflusses. Dieser besteht aus einer unmerklich ansteigenden Tiefebene, durch welche die Straßen nach Dolni, Dubnik und Trstenik führen, und soll theilweise mit so hohem Mais bewachsen gewesen sein, daß dasselbe einen Reiter zu Pferd deckte.

Die Kulturen der drei ersten Abschnitte waren an den Hängen zunächst der Stadt und längs der Tutschenizaschlucht meist Rebberge und Felder mit Maispflanzungen, weiterhin Wiesen mit Baumgruppen, bewaldet hauptsächlich die äußern Hügel des mittlern und südlichen Abschnittes.

Die Stadt Plewna selber hat das Aussehen eines Landstädtchens mit Häusern von mehrtheils geringer Bauart, jedoch sind auch einige bedeutende ganz in Stein ausgeführte öffentliche Gebäude vorhanden nebst mehrern Moscheen und Kirchen. Die Hauptstraßen sind breit genug, um zwei Fuhrwerke sich kreuzen zu lassen. Die Häuserzahl war vor dem Kriege etwa 3,000, die der Einwohner etwa 18,000, wovon ca. 8,000 Türken und 10,000 Bulgaren. Der Krieg brachte jedoch von der Donauseite her noch einige Tausend flüchtige Bewohner mehr dahin. — Die Dörfer der Umgebung sind ganz kleine Nester, bestehend aus niedrigen bulgarischen Hütten, die mit hohen Wänden aus Flechtwerk umgeben sind, welch' letztere den zugehörigen Hof und die kleinen Speicher umschließen. Diese Dörfer waren nach dem Kriege zum größern Theil vernichtet, das vorhandene Holz zu Feuerungszwecken abgebrochen.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

### L. Benehmen der Offiziere außer Dienst.

Das Auftreten der Offiziere außer Dienst und die Pflege der Kameradschaft verdient stets alle Aufmerksamkeit.

Anständiges gemessenes Benehmen außer Dienst wird von jedem Wehrmann gefordert; der Offizier soll sich überdieß die Umgangsformen der gebildeten Classen eigen machen und den Sitten und Gebräuchen der Gesellschaft sich fügen. Gegen Waffengefährten gleichen Grades kameradschaftlich, gegen Jedermann höflich soll er dem Untergebenen stets das gute Beispiel geben.

Das Auftreten der Offiziere in der Gesellschaft bestimmt zum großen Theil das Urtheil über die Truppen.

Mit Strenge haben die höhern Offiziere darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen sich an öffentlichen Orten stets anständig betragen und sich keine Freiheiten erlauben.

Jeder Verstoß gegen gute Sitte und Lebensart soll beim Offizier unnachsichtlich geahndet werden.

Ausgelassene Heiterkeit muß auf den streng abgeschlossenen Kreis der Kameraden beschränkt bleiben.

Der Offizier soll hauptsächlich die Lokalitäten besuchen, welche von den gebildeten Ständen und den bessern Classen der Gesellschaft besucht werden.

Der Offizier soll während der Dauer des Militärdienstes ohne den Bürger zu meiden, doch mehr den Umgang mit Kameraden aufsuchen. Er soll Vorgesetzten nicht ausweichen, wenn er zufällig mit ihnen zusammentrifft, noch weniger die Lokale vermeiden, wo er solche zu finden gewärtigen muß.

Im außerdienstlichen Umgang mit Vorgesetzten soll der höhern Stellung derselben angemessen Rechnung getragen werden. Doch diese sollen es wieder ihrerseits vermeiden, den Vorgesetzten außer Dienst herauszukehren.

Bei Tisch, in Wirthschaftslokalen u. s. w. sollen keine dienstlichen Befehle ertheilt, noch Anordnungen getroffen werden. Eine Ausnahme darf nur in sehr dringenden Fällen gemacht werden.

Da es wünschenswerth ist, daß unter den Offizieren der ganzen Armee ein möglichst kameradschaftliches Verhältniß herrsche, so

soll, wenn Offiziere zufälliger Weise auf Reisen, in öffentlichen Lokalen am gleichen Tisch u. s. w. zusammentreffen, der niedere dem höhern sich vorstellen. Zu diesem Zweck erhebt er sich, nennt Grad, Namen, Truppenkörper und allenfalls das Ziel der Reise. Der Höhere hat die Vorstellung in ähnlicher Weise zu erwiedern. Bei Kameraden (d. h. gleichgestellten) ist das nämliche Vorgehen zu beobachten und zwar wird der neu ankommende sich dem, der schon früher da war, zuerst vorstellen.

**Zur Pflege der Kameradschaft sind zwischen den Offizieren des gleichen und anderer Truppenkörper zeitweise Zusammenkünfte zu veranstalten.**

Jede Woche sollen einmal die Offiziere gleichen Grades und einmal die Offiziere des ganzen Truppenkörpers (Bataillons bezw. Regiments) zusammenkommen.

Zusammenkunft in einem anständigen Wirthschaftslokal, nach der Wahl der Offiziere, bei getheilter Ansicht entscheidet der Abtheilungschef; Zeit der Zusammenkunft in der Regel Abends und zwar um 8 oder 9 Uhr. Obligatorische Dauer eine Stunde. Nach dieser Zeit kann Jeder bleiben oder sich entfernen. — Uebermäßig lange soll die Zusammenkunft nicht ausgedehnt werden.

Bei diesen Zusammenkünften ist jeder besondere Aufwand untersagt.

Zweck ist sich kennen zu lernen, und nicht feine Flaschenweine zu trinken.

Die Zusammenkünfte sollen nicht in Zechgelage ausarten. Aus diesem Grunde soll in der Regel jeder für sich trinken und der Unfug, daß einer abwechselnd den andern zu einer Flasche einladet, nicht Platz greifen.

Kartenspiel bei solchen Gelegenheiten ist untersagt.

Besonders gleich nach Ankunft in eine Station und kurz vor der Abreise soll mit den Kameraden anderer Truppenkörper ein gemeinschaftlicher Abend arrangirt werden. Man setzt sich in diesem Fall gemischt zu Tisch.

Im Laufe eines Dienstes, welcher eine Dauer von 4 Wochen und mehr hat, sollen die Offiziere jeder Compagnie wenigstens 2 Mal mit den Unteroffizieren derselben gesellschaftlich (in oben angegebener Weise) zusammenkommen.

Wenn Gelegenheit geboten, ist auch eine Zusammenkunft mit der Mannschaft zu veranstalten.

Diese Zusammenkünfte sind für die Offiziere obligatorisch.

Die Zusammenkunft soll an einem Tag abgehalten werden, an welchem keine außergewöhnlichen Anstrengungen verlangt wurden.

Um jedem den Besuch zu ermöglichen sollen die Zusammenkünfte mit den Unteroffizieren und Soldaten am Soldtag oder spätestens Tags nachher (und zwar in einem billigen Lokale, einer Bierbrauerei, im Sommer in einer Gartenwirthschaft u. dergl.) abgehalten werden.

Die Mannschaft ist zum Besuch nicht verpflichtet.

Für diejenigen, welche an solchen Zusammenkünften Theil nehmen, kann die Einrückenszeit 1—2 Stunden später als gewöhnlich angesetzt werden.

Die Offiziere der schweizerischen Armee sollen sich nicht scheuen, bei solchen Gelegenheiten mit den Unteroffizieren und Soldaten an einem Tisch zu sitzen, — denn unter dem Wehrmannskleidr ob von feinerem oder gröberem Tuch, soll ein gleich wackeres, für das Vaterland opferfreudiges Herz schlagen.

Im Uebrigen wird der Offizier einer demokratischen Republik sich stets erinnern, daß wenn er auch heute als Vorgesetzter auftreten muß, doch morgen das Wehrkleid wieder dem gleichberechtigten Bürgerkleid Platz machen wird.

Bei allen solchen Zusammenkünften werden Höhere und Niedere sich stets des gegenwärtigen militärischen Verhältnisses erinnern. Erörterung dienstlicher Angelegenheiten muß streng vermieden werden.

Offiziere, welche sich außer Dienst befinden, und im Bürgerkleid Kasernen oder Uebungsplätze besuchen, sollen wenn sie schon bekannt sind oder sich vorstellen kameradschaftlich behandelt werden, denn nicht das Kleid, sondern der Charakter und die militärischen Kenntnisse machen den wahren Wehrmann aus.

Offiziere, welche zu fremden Armeen, zu Manövern, Besichtigung von Etablissements u. s. w. abgesendet werden, haben sich in Betreff Anmeldung, Vorstellung, bei Einladungen und Festlichkeiten nach den, in jener Armee üblichen Gebräuchen zu benehmen und zu diesem Zweck die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Fremde Offiziere, welche vom Bundesrath die Erlaubniß erhalten haben unsere Militärschulen, Truppenzusammenzüge u. s. w. zu besuchen, sind in zuvorkommender Weise aufzunehmen, da auch unsern in das Ausland entsendeten Offizieren eine solche Aufnahme zu Theil wird. Doch im Verkehr mit fremden Offizieren ist immer eine gewisse Vorsicht zu beobachten.

## M. Offiziers-Angelegenheiten.

**Ehre, Anstand und Pflichterfüllung muß eine gemeinsame Eigenschaft des Offizierscorps eines jeden Truppenkörpers (Bataillons oder Regiments) sein.**

**Das Publikum schließt gern von dem Einzelnen auf das Ganze. Aus diesem Grund soll jeder Offizier den andern in kameradschaftlicher Weise vor Fehltritten und Ausschreitungen zu bewahren suchen. — Besonders wird es an den Aeltern eines jeden Grades liegen, das gute Beispiel zu geben und die andern zu überwachen.**

**Sind Fehler vorgekommen, so verdienen sie, wenn sie dem Ansehen des Offizierscorps gegenüber den Kameraden anderer Truppen oder den Bürgern Abbruch thun können, Rüge.**

**Das Offizierscorps ist sogar berechtigt unter Umständen zu verlangen, daß Mitglieder, die sich durch unehrenhafte Handlungen der Offiziersauszeichnung unwürdig gezeigt haben, aus der Truppe entfernt werden.**

Dieses Verlangen kann nur für Angehörige des gleichen oder eines niedern Grades gestellt werden und zwar:

a. Von den Offizieren der Truppenkörper (Bataillone oder Regimenter), welche sich in activem oder im Instruktionsdienst befinden.

b. Von den Instruktions-Offizieren eines Kreises oder einer Waffe.

Um das Verlangen zu stellen sind wenigstens $^2/_3$ der Stimmen des completten Offiziersetats eines Infanterie- oder Geniebataillons, eines Dragoner- oder Artillerie-Regiments erforderlich.

Das Verlangen muß motivirt werden. Die Motivirung ist durch den Chef des Truppenkörpers (bezw. den Kreis- oder Oberinstruktor) und den Divisionär zu begutachten.

Jeder Offizier ist berechtigt in Angelegenheiten der Ehre und des Anstandes eine Versammlung der Kameraden zu verlangen.

Diese findet in einem Dienstlokale statt. Der älteste Offizier oder derjenige, welchem dieser den Auftrag gibt, funktionirt als Präsident. Die Verhandlung ist als dienstlicher Akt zu betrachten.

Dem Angeschuldigten ist die Klage mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Ist er anwesend, so findet die Verhandlung und der Beschluß erst nach seinem Abtreten statt.

Stimmberechtigt sind nur Offiziere des gleichen oder eines höhern Grades.

Es kann erkannt werden auf das Verlangen: a. der Betreffende möchte aus dem Offizierscorps entfernt werden; b. der Fall möchte dem Ehrengericht zur Behandlung überwiesen werden.

Dem Abtheilungscommandanten ist von dem Zweck der Versammlung Kenntniß zu geben. Andere als die angegebenen Angelegenheiten dürfen nicht behandelt werden.

Ist der Angeschuldigte Lieutenant oder Oberlieutenant, so erscheinen zu der Versammlung alle Offiziere ausgenommen der Major.

Ist der Angeschuldigte Hauptmann, so erscheinen alle Hauptleute zu der Verhandlung.

In letzterem Fall darf nur auf Verweisen des Falles an das Ehrengericht erkannt werden.

Dienstliche Angelegenheiten gehören nicht vor dieses Forum.

Hat das Offizierscorps eines Truppenkörpers dem Wunsch auf Entfernung eines Offiziers aus der Truppe Ausdruck gegeben, so entscheidet der h. Bundesrath auf Antrag des Militär-Departements:

a. ob der Fall dem Ehrengericht zu überweisen sei;

b. ob der Betreffende in ein anderes Corps übersetzt werden soll;

c. ob er gänzlich aus dem Militär-Verband zu entlassen sei.

Auf jeden Fall soll der Betreffende in ein anderes Corps versetzt werden.

Wird in der Folge von dem andern Truppenkörper neuerdings, wegen einem andern Fehltritt, das gleiche Ansuchen gestellt, so ist auf Entlassung aus dem Militär-Verbande zu erkennen.

Dem Angeschuldigten ist gleich nach der Verhandlung der Beschluß mitzutheilen. In dem Fall wo auf Verlangen der Entlassung erkannt wurde, kann er verlangen, daß der Fall dem Ehrengericht zur Behandlung überwiesen werde.

Ehrengerichte werden in jedem Divisionskreis nach den Bestimmungen des eidg. Strafgesetzes aufgestellt.

Ihre Competenz ist die eines Regimentscommandanten, überdieß können sie bei Offizieren auf Entlassung erkennen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden gewählt: a. die eine Hälfte durch die Offiziere der Division; b. die andere durch eine Commission, bestehend aus dem Divisionär und den höhern Offizieren (Brigadier und Regimentscommandanten) der Division.

Amtsdauer 2 Jahre (von einem Wiederholungskurs zum andern).

Die Ehrengerichte haben im Sinne von Artikel 80 der Militärorganisation auch Fälle, die sich außer dem Militärdienst ereignen, zu behandeln.

(Schluß folgt.)

---

**Geschichte des k. k. Linien-Infanterie-Regiments Erzherzog Wilhelm No. 12.** Zusammengestellt von Erzh. Johann, k. k. Oberst und Commandant des Feldartillerie-Regiments Nro 3. I. Theil. Wien 1877. Druck und Verlag von L. W. Seidel & Sohn. gr. 8°. S. 654. Preis 4 Frs. 50 Cent.

Das Werk ist ein wahres Ehrendenkmal für das 12. Regiment. An den Thaten der Vorfahren können sich die Nachkommen zur Nachfolge auf dem Pfade der Ehre und Pflicht begeistern. Nicht mit Unrecht sagt der Herr Verfasser: „In dieser Geschichte findet das Regiment seine thatenreiche Vergangenheit, seine in guten und bösen Tagen bewährte Treue und Opferwilligkeit, die zahlreichen Proben höchster Soldatentugenden verzeichnet, deren Glanz auf dem düstern Hintergrunde unglücklicher Feldzüge um so leuchtender hervortritt. Eben diese Geschichte wird dem Regiment erzählen, daß seine Ehre durch 1¾ Jahrhunderte unbefleckt dasteht, daß es seine Waffen in die Türkei, nach Frankreich, nach Preußen, in die Schweiz, nach Rußland und nach Italien getragen, daß es über 200 Schlachten, Treffen, Gefechte oder Belagerungen, wenn auch nicht immer glücklich, so doch immer ehrenvoll bestanden. Möge der Rückblick auf jene großen Tage, in welchen das Regiment den höchsten Forderungen entsprach, die an den Soldaten herantreten können, es mit gerechtem Stolze erfüllen und zum Entschlusse begeistern, so oft der Kriegsherr seine Armee wieder zu den Waffen ruft, diese Geschichte mit neuen, ruhmvollen Blättern zu bereichern." Das Werk gründet sich auf umfassendes Quellenstudium; bei diesem ist der Herr Verfasser von vielen Offizieren unterstützt worden. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, eine Regimentsgeschichte zu liefern, wie sie selten ein Regiment besitzt. Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der I. Theil behandelt die Ereignisse von der Errichtung des Regiments 1702 bis 1842. Der II. soll die Epoche von 1842 bis auf die Gegenwart umfassen.

Der I. Theil gliedert sich wie folgt:

I. Absch. Die Errichtung des Regiments und der spanische Erbfolgekrieg 1702—1714.

II. Abschn. Von dem Ende des spanischen Erbfolgekriegs bis zum ersten schlesischen Krieg von 1714—1740.

III. Absch. Der österreichische Erbfolgekrieg und die nachfolgenden Friedensjahre von 1740—1756.

IV. Absch. Der siebenjährige Krieg von 1756—1763.

V. Absch. Vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Anfang des ersten Coalitionskrieges von 1763—1792.

VI. Absch. Der erste Coalitionskrieg gegen Frankreich von 1792—1799.

VII. Absch. Der zweite und dritte Coalitionskrieg gegen Frankreich von 1799—1809.

VIII. Absch. Die letzten französischen Kriege von 1809—1816.

IX. Absch. Die Friedensepoche von 1816—1842.

Das Buch gibt aber nicht nur ein anschauliches Bild des thatenreichen Lebens des Regiments in diesen verschiedenen Zeitabschnitten, sondern ist auch durch Darlegung der innern Einrichtungen und äußern Verhältnisse des Regiments für die Geschichte des gesammten österreichischen Wehrwesens von Interesse. Wir erhalten in dem Buch manch' werthvollen Aufschluß über Organisation, Ergänzung, Ausrüstung und Verpflegung, Disciplin, Strafrecht, die taktischen Formationen und Fechtart der österreichischen Armee damaliger Epoche.

In dem Werk sind überdieß viele biographische Mittheilungen über die höhern und niedern Offiziere des Regiments, die sich durch glänzende Thaten oder durch ihre militärische Laufbahn bemerkbar gemacht haben, enthalten. Tüchtige Leistungen von Unteroffizieren und Soldaten, sowie die Namen Aller, welche für muthiges Benehmen vor dem Feind mit Ehrenzeichen belohnt worden sind, werden aufgeführt.

Die Ausstattung des Buches ist schön, beinahe luxuriös, der Preis ein außerordentlich mäßiger zu nennen.

---

**F. Handtke. Karte von Afghanistan, Turkestan und Beludschistan,** nebst einer Karte des Indisch-Afghanischen Grenz-Gebietes. Glogau, Verlag von Carl Flemming. 1879.

An die im Buchhandel erscheinenden Karten jener weit entlegenen und unermeßlich großen Theile Central-Asiens, die augenblicklich die Aufmerksamkeit des Militärs auf sich ziehen, kann man selbstverständlich nicht die Ansprüche stellen, als an die Karten eines